

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00377 vom 17. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00377

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00377 du 17 juillet 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00377 del 17 luglio 2013

Regeste

Sozialhilfe | Kürzung des Grundbedarfs. Die Sozialbehörde kürzte den Grundbedarf des Beschwerdegegners um 15 % bereits ab Unterstützungsbeginn, weil dieser seine Arbeitslosigkeit selber verschuldet habe. Beschwerdelegitimation der Gemeinde (E. 1.3). Da der Beschwerdegegner eine Zeit lang von der Sozialhilfe abgelöst war, bestand kein Unterstützungsverhältnis, das die Sozialbehörde berechtigt hätte, dem Beschwerdegegner Weisungen zu erteilen und bei deren Nichtbefolgung den Grundbedarf sanktionsweise zu kürzen (E. 4.1). Die Ursache der Bedürftigkeit bezüglich der Entstehung des Unterstützungsanspruchs ist nicht ausschlaggebend (E. 4.2). Rechtsmissbräuchliches Verhalten ist dem Beschwerdegegner nicht vorzuwerfen (E. 4.3.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdegegner arbeitete ab 7. Februar 2012 bis 31. August 2012 auf Abruf als Call Agent bei der Firma D GmbH in E, die alle Dienste des modernen Telemarketings anbietet. Er erwirtschaftete ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 2'967.-, das seine Existenz sicherte. Anlässlich des Förderungsgesprächs vom 4. Juli 2012 zwischen der Arbeitgeberin und dem Beschwerdegegner wurde festgehalten, dass bei Nichterreichen des Zieles eine weitere Zusammenarbeit nicht gewährleistet werden könne. Die Zielüberprüfung wurde auf den 11. Juli 2012 festgelegt. Am 16. Juli 2012 kündigte der Beschwerdegegner seine Stelle auf Ende August 2012 wegen gesundheitlicher Probleme. Die Beschwerdeführerin kürzte im Entscheid vom 23. Oktober 2012 von Beginn weg die Fürsorgeleistungen um 15 % mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe seine Arbeitslosigkeit aufgrund persönlicher ungenügender Arbeitsleistung selber verschuldet. Im Rekursverfahren machte sie geltend, sein Verhalten sei einzig darauf ausgerichtet gewesen, auf stossende Weise in den Genuss von Sozialhilfeleistungen zu gelangen. Die Rekursinstanz hatte in ihrem Beschluss vom 22. April 2013 festgehalten, dass rechtlich keine Kürzung im Sinn von § 24 SHG vorliege, sondern die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner ab Unterstützungsbeginn wirtschaftliche Hilfe im Umfang von 15 % verweigert habe. Dies, obwohl für die Unterstützung nicht die Ursache der Armut, sondern einzig die Tatsache, dass eine Notlage vorliege, massgebend sei. In der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin nunmehr geltend, der Beschwerdegegner habe seine Mitwirkungspflicht verletzt. Die Beschwerdeführerin vermisste ein Arzzeugnis, das die Kündigung des Beschwerdegegners als berechtigt ausgewiesen hätte.

E. 4.1

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner ab April 2012, infolge des Antritts seiner Arbeitsstelle, die ihm ein existenzsicherndes Einkommen bot, von der Sozialhilfe abgelöst wurde. Jedenfalls bestehen keine Abrechnungen der Beschwerdeführerin für April bis September 2012. Demgemäss bestand in dieser Zeit kein Unterstützungsverhältnis, das die Beschwerdeführerin berechtigt hätte, dem Beschwerdegegner irgendwelche Weisungen zu erteilen und bei deren Nichtbefolgung den Grundbedarf sanktionsweise zu kürzen (vorn E. 2.2). Zu Recht hielt die Vorinstanz somit fest, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner im Umfang von 15 % Leistungen nicht gekürzt, sondern vorenthalten habe.

E. 4.2

Richtig ist ebenfalls, dass es auf die Ursache der Bedürftigkeit bezüglich der Entstehung des Unterstützungsanspruchs nicht ankommt. Es muss lediglich objektiv eine Notlage bestehen, die von der betroffenen Person innert nützlicher Frist aus eigener Kraft nicht abgewendet werden kann (BGE 121 I 367 E. 3b; Claudia Hänzi, Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 162; Karin Anderer, Die familienrechtliche Unterstützungspflicht, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 256).

E. 4.3

Gemäss dem Förderungsgespräch vom 4. Juli 2012 vermochte der Beschwerdegegner den Anforderungen an die Arbeit als Call Agent nur knapp zu genügen. Die Nacharbeit auf den Nettokontakten lag danach mit einem Schnitt von 25 Sekunden (statt der Soll-Vorgabe von 10 Sekunden) weit über dem vorgegebenen Höchstwert. Bei Nichterreichen dieses Ziels war eine weitere Zusammenarbeit gefährdet. Beanstandet wurde daneben, dass die Gespräche nicht mit der nötigen Hartnäckigkeit geführt wurden und teilweise antriebslos wirkten, was sich negativ auf die Erfolgsquote auswirke. Es fehle an aktiver und motivierter Gesprächsführung. Auch hier wurde die Weiterarbeit infrage gestellt, sollte das Ziel einer Verbesserung nicht erreicht werden. Die Zielüberprüfung sollte schon am 11. Juli 2012 stattfinden. Ob dies der Fall war und was dabei herauskam, geht aus den Akten nicht hervor. Fest steht, dass der Beschwerdegegner seine Stelle am 16. Juli 2012 kündigte. Entgegen dem wohlwollend ausformulierten Zeugnis der Firma D GmbH vom 7. September 2012 ist gemäss dem Förderungsgespräch davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner die verlangten Anforderungen längerfristig kaum hätte erfüllen können und ihm ohne markante Verbesserung seiner Leistungen seitens der Arbeitgeberin gekündigt worden wäre. Von einer leichtfertig erklärten Kündigung kann daher nicht ausgegangen werden. Eine solche wird von der Beschwerdeführerin auch nicht begründet.

E. 4.3.1

Der Beschwerdegegner hatte im Rekurs vom 16. November 2012 geltend gemacht, er habe aus gesundheitlichen Gründen gekündigt, habe er doch den ganzen Tag [gemeint wohl während der Woche] und jeden Samstag von 10–15 Uhr gearbeitet. Zudem habe er grossen psychischen Druck gespürt. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der Beschwerdegegner seine gesundheitlichen Schwierigkeiten nicht nachgewiesen habe (kein Arztzeugnis, kein Arztbesuch). Indessen wurde ihm von seiner Beraterin im Rahmen der erneuten Abklärung seiner Verhältnisse Ende August 2012 nicht aufgegeben, ein Arztzeugnis einzulegen. Ein solches wäre für die Frage, ob auf seiner Seite eine Bedürftigkeit im Sinn von § 14 SHG vorliege, indessen auch nicht von Bedeutung gewesen,

sondern höchstens für die Anschlussfrage, ob bei Erteilung der Weisung an den Beschwerdegegner, sich um eine Arbeit zu bemühen, Einschränkungen in gesundheitlicher Hinsicht zu berücksichtigen wären. Eine Missachtung der Mitwirkungspflicht lässt sich dem Beschwerdegegner daher nicht vorwerfen.

E. 4.3.2

Sofern die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Kündigung ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwerfen will, ist ihr nicht zu folgen. Rechtsmissbrauch setzt notwendigerweise voraus, dass die bedürftige Person absichtlich die eigene Lage allein zum Zweck verursacht hat, um sich in der Folge auf das Recht auf Hilfe in Notlagen berufen zu können. Dieser Wille muss klar und unbestreitbar festgestellt werden. Der Missbrauch muss daher offensichtlich sein. Blosser Verdachtsmomente und Indizien sind ungenügend (BGr, 22. November 2012, 8C_500/2012, E. 7.4.3; BGE 134 I 65 E. 5.2; BGr, 11. Februar 2009, 8C_927/2008 = Pra 2009 Nr. 84 E. 5.3, 6). Nach dem Ausgeführten kann dem Beschwerdegegner ein in dieser Weise zielgerichtetes Verhalten nicht vorgeworfen werden.

E. 4.3.3

Im Übrigen lassen sich die Verhältnisse im Sozialhilferecht nicht mit Einstelltagen bei der Arbeitslosenversicherung vergleichen. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (zum Verschulden im Einzelnen vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 2. A., Zürich 1998, zu Art. 30 AVIG). Dagegen genügt es bei Abklärung der Bedürftigkeit – sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind –, dass eine hilfeschuchende Person ohne Arbeit ist und keine Arbeitslosenentschädigung erhält, um Anspruch auf Fürsorgeleistungen zu erhalten (vorn E. 2.1), sofern ihr nicht ein geradezu rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen ist (vorn E. 4.3.2). Ein Verschulden an der Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen (vorn E. 4.2).

E. 4.4

Demgemäss bestand keine rechtliche Grundlage für eine Reduktion des Grundbedarfs des Beschwerdegegners um 15 % ab Beginn der Unterstützung, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat sich am Verfahren nicht beteiligt, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.